



Konzessionsvertrag

zwischen der

Politischen Gemeinde Wila
8492 Wila
(nachfolgend Gemeinde genannt)

Konzedent

und der

Brunnengenossenschaft Au
8493 Saland
(nachfolgend BG Au genannt)

Konzessionärin

betreffend

die Versorgung des Weilers Au mit Trink-, Brauch- und Löschwasser

Die Parteien schliessen, gestützt auf § 28 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG), nachfolgenden Konzessionsvertrag ab:

A. Gegenstand und Inhalt der Konzession

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Gemeinde erteilt der BG Au das Recht, das Konzessionsgebiet mit Wasser zu versorgen und dazu öffentlichen Grund für die Erstellung und den Unterhalt der dazu erforderlichen Leitungen und Anlagen unentgeltlich zu benützen.

² Wird für Versorgungsanlagen Grundeigentum der Gemeinde beansprucht, ist dafür unter Hinweis auf Abs. 1 kein besonderer Vertrag erforderlich. Bei Verlegungen gilt Art. 693 Abs. 2 ZGB, wonach in der Regel der Berechtigte die Kosten der Verlegung zu tragen hat.

⁴ Für Versorgungsanlagen, die sich auf Grundeigentum der Gemeinde befinden, übernimmt diese keine Haftung. Die BG Au haftet nach den Bestimmungen von Art. 58 Obligationenrecht (Werkeigentümerhaftung).

⁵ Die von der BG Au erstellten Anlagen und Leitungen bleiben in deren Eigentum und sind von ihr auf eigene Kosten zu unterhalten.

Art. 2 Konzessionsgebiet

¹ Das Konzessionsgebiet umfasst den Weiler Au (Bauzone K und angrenzende Landwirtschaftsbetriebe).

² Die BG Au ist nicht berechtigt, Wasser ausserhalb des Konzessionsgebietes an Dritte abzugeben.

Art. 3 Lieferpflicht

¹ Die BG Au ist innerhalb des Weilers Au, welcher im integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Plan farbig bezeichnet ist (Vertragsanhang), zur Wasserabgabe verpflichtet.

² Die Lieferpflicht umfasst die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem und quantitativ ausreichendem Wasser.

³ Sämtliche Neuerschliessungen im Weiler Au dürfen nicht durch die BG Au versorgt werden, sondern werden an die Wasserversorgung Bauma angeschlossen. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Erweiterungen, Ausbauten und Neubauten von Genossenschaftern der BG Au auf eigenen Parzellen.

⁴ Ist die BG Au nicht in der Lage Wasser zu liefern, informiert sie die Gemeinde rechtzeitig. Diese unterstützt die BG Au bei der Umsetzung allfälliger Massnahmen zur Versorgung des Konzessionsgebietes mittels Bezugs ab Hydranten der Wasserversorgung Bauma, Druckreduzierventil und Einspeisung ins Versorgungsnetz.
Die entsprechenden Massnahmen und Verantwortlichkeiten sind im Konzept Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) der Gemeinde Wila aufgeführt.

Art. 4 Bauarbeiten, Durchleitung

¹ Die BG Au ist verpflichtet, die Grundeigentümer (Kanton, Gemeinde, private Grundeigentümer) über die Neuerstellung, Verlegung oder Sanierung von Leitungen und Anlagen rechtzeitig zu orientieren.

² Die BG Au holt die Bewilligung zur Benützung von Grundeigentum des Kantons, der Gemeinde und von Privaten ein.

³ Die BG Au ist verpflichtet, sämtliche baulichen Veränderungen an den Wasserversorgungsanlagen vorgängig der Gemeinde zu melden.

⁴ Die BG Au ist verpflichtet, Brüche in den Wasserleitungen (Leitungsflicke) durch den Geometer einmessen zu lassen. Die Kosten trägt die Gemeinde.

Art. 5 Planwerk

¹ Die BG Au führt einen Katasterplan ihrer Versorgungsanlagen und hält diesen auf dem neuesten Stand. Der Gemeinde ist jährlich ein aktualisierter Plan zum ausschliesslich internen Gebrauch zur Verfügung zu stellen.

² Neue Leitungen sind durch den Geometer der Gemeinde zur Nachführung im LIS aufnehmen zu lassen. Die Kosten trägt die Gemeinde.

³ Die einmalige Aufnahme des bestehenden Versorgungsnetzes in den Leitungskataster (LIS) der Gemeinde erfolgt durch den Geometer. Die Kosten trägt die Gemeinde.

Art. 6 Betriebssicherheit und Qualitätssicherung

¹ Die BG Au ist verpflichtet, ihre Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten. Vorbehalten bleiben Betriebsstörungen zufolge Einwirkungen durch höhere Gewalt. Für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) gilt die Bundesverordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (VTN, SR 531.32) sowie die kantonale Ausführungsgesetzgebung.

² Den von der Gemeinde bezeichneten Kontrollorganen ist auf Voranmeldung hin Zutritt zu den Versorgungsanlagen zu gewähren.

⁴ Das Lebensmittelgesetz (Art. 23 LMG) verlangt ausdrücklich die Selbstkontrolle. Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), die sich auf das LMG stützt, verlangt sogar explizit ein Qualitätssicherungssystem für die Wasserversorgung. Die BG Au hat ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem (QS) für ihr Versorgungsgebiet erarbeitet. Die relevanten Kontrolltätigkeiten sind zu protokollieren. Das QS ist mindestens alle 5 Jahre auf dessen Aktualität zu überprüfen.

⁵ Die Gemeinde lässt das Quellwasser im Versorgungsnetz der BG Au 2 x jährlich gemäss Probenahmeplan durch das Kantonale Labor Zürich mittels Trinkwasserproben überprüfen und übermittelt der BG Au die Resultate. Die Kosten für die Beprobung werden durch die Gemeinde Wila getragen.

Art. 7 Haftung der Wasserversorgung

Die BG Au haftet den Bezüglern und Dritten gegenüber für Schäden nach PrHG (Produktehaftpflichtgesetz), falls das abgegebene Trinkwasser nicht den Vorschriften der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 1. Mai 2017 entspricht. Die BG Au hat sich über einen ausreichenden Versicherungsschutz auszuweisen.

Art. 8 Löschwasserversorgung

¹ Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung des Versorgungsgebietes der BG Au nach den Vorgaben der GVZ erfolgt durch die Wasserversorgung Bauma. Diese stellt die erforderlichen Anlagen zur Verfügung und sorgt für den sachgemässen Unterhalt, welcher für den einwandfreien Betrieb erforderlichen ist.

² Der Wasserversorgung Bauma wird der ihr entstehende Aufwand zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung des Weilers Au vergütet. Jeder Hauseigentümer erhält jährlich gemäss der Tarif- und Gebührenordnung der Wasserversorgung Bauma eine Rechnung der WV Bauma für die Bereitstellung der Löschwasserversorgung.

Art. 10 Öffentliche Brunnen

Es ist der BG Au freigestellt, auf ihrem Versorgungsgebiet öffentliche Brunnen auf eigene Kosten aufzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 11 Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und BG Au

¹ Die Aufsicht über die gesamte Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet obliegt gemäss § 27 Abs. 3 WWG der Politischen Gemeinde. Dementsprechend übt die Gemeinde auch die Aufsicht über die BG Au aus.

² Die BG Au ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen des Gemeinderates hin, jederzeit Zutritt zu den Versorgungsanlagen und Einsicht in die relevanten Akten zu gewähren.

³ Die Gemeinde und die BG Au verpflichten sich zur Zusammenarbeit in allen Fragen gemeinsamer Interessen wie kommunale Richtplanung, Erschliessungsplanung, Zonenplanung, Energieversorgung, Grundwasserschutz, Schutzzonenausscheidung, Bewilligungsverfahren. Ein Informations- und Erfahrungsaustausch erfolgt auf Einladung der Gemeinde bei entsprechender Aktualität.

⁴ Die Gemeinde verpflichtet sich, bei planerischen Massnahmen (insbesondere im Rahmen der Nutzungs- und Erschliessungsplanung), die BG Au frühzeitig zu orientieren, eine Vernehmlassung einzuholen und mit der BG Au die für den Einigungsfall nötigen Verhandlungen zu führen.

⁵ Die BG Au übermittelt der Gemeinde alljährlich ihre Rechnung und das Protokoll der GV zur Abnahme durch den Gemeinderat.

⁶ Die Gemeinde und die BG Au tauschen gegenseitig und kostenlos beidseitige administrationsrelevante Daten aus.

B. Verhältnis zwischen den Wasserbezüglern und der BG Au

Art. 12 Statuten

- ¹ Die Rechte und Pflichten der Genossenschafter der BG Au sind in den Statuten geregelt.
- ² Die Bestimmungen über die Beiträge und Gebühren für den Wasserbezug sind in den Statuten der BG Au aufgeführt.
- ³ Die BG Au hat ihre Tarife nach dem Äquivalenzprinzip (Gebühr muss Leistung entsprechen), nach dem Kostendeckungsprinzip (Gebühren dürfen Aufwand nur geringfügig übersteigen) und nach dem Legalitätsprinzip (Gebühren basieren auf einer rechtlichen Grundlage) zu gestalten.
- ⁴ Die Statuten werden durch die BG Au erlassen und müssen durch den Gemeinderat genehmigt werden.
- ⁵ Gegen die Beschlüsse der BG Au kann gemäss § 27 Abs. 3 WWG beim Gemeinderat Wila Beschwerde erhoben werden.

C. Beginn und Ende der Konzession

Art. 13 Konzessionsdauer

- ¹ Dieser Konzessionsvertrag gilt ab Datum der Zustimmung durch beide Vertragspartner.
- ² Die Konzession wird auf eine Dauer von 25 Jahren vergeben und erneuert sich stillschweigend, wenn sie nicht mindestens zwei Jahre vor ihrem Ablauf von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird.
- ³ Die Konzession kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit vorzeitig aufgelöst werden.

Art. 14 Vorzeitige Kündigung

- ¹ Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere
 - a) durch den Gemeinderat, wenn die BG Au nicht mehr in der Lage ist, eine in betrieblicher und hygienischer Hinsicht einwandfreie Wasserlieferung zu gewährleisten.
 - b) durch beide Parteien, wenn die BG Au ihren Versorgungszweck aufgibt.

Art. 15 Rückfall

¹ Endet diese Konzession durch Kündigung und kommt kein neuer Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer zustande, dann muss der Konzessionsgeber einer neuen Körperschaft die Konzession mit der Pflicht zur Übernahme der Anlagen erteilen oder selbst die Anlagen, Einrichtungen und Leitungen des Konzessionsnehmers übernehmen.

² Bei Übernahme der Anlagen, Einrichtungen und Leitungen der BG Au durch einen neuen Konzessionsnehmer ist ein Übernahmevertrag auszuhandeln, in dem sowohl die Bewertung und Abgeltung der Anlagen der BG Au wie auch die Anschlussbedingungen der Genossenschaft an den neuen Konzessionsnehmer (Anschlussgebühren) festlegt.

Art. 16 Übertragung der Konzession

¹ Die Übertragung dieser Konzession mit allen Rechten und Pflichten durch die BG Au auf Dritte ist ausgeschlossen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 17 Konzessionsgebühr

¹ Es wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

Art. 18 Rechtsschutz

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch den Bezirksrat Pfäffikon und das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich beurteilt.

Art. 19 Vorrang des Konzessionsvertrages

¹ Soweit geltendes kommunales Recht oder bestehende vertragliche Vereinbarungen der Vertragsparteien diesem Konzessionsvertrag widersprechen, geht der Konzessionsvertrag vor.

Art. 20 Inkrafttreten; Anpassung Statuten

¹ Dieser Konzessionsvertrag tritt nach der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung der Brunnengenossenschaft Au sowie nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

² Die BG Au ist verpflichtet, die bestehenden Statuten bis 31. Dezember 2021 dem Konzessionsvertrag anzupassen.

Brunnengenossenschaft Au

Der Präsident

Der Aktuar

Jürg Schneider

Bernhard Wintsch

Gemeinderates Wila

Der Vizepräsident

Der Schreiber

Fredi Waldvogel

Balz Zinniker

Der Vertrag wurde an der Genossenschaftsversammlung der Brunnengenossenschaft Au vom 4. Juni 2021 genehmigt.

Der Vertrag wurde mit Beschluss vom 23. August 2021 durch den Gemeinderat Wila genehmigt.